



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz  
Abteilung Naturschutz

**Hinweise zum Naturschutz,  
insbesondere Baumschutz, Biotopschutz und Artenschutz,  
bei der Planung von Bauvorhaben**

2. Fassung – Januar 2021

Naturschutzbelange wie Baumschutz, Landschaftsschutz, Biotopschutz oder Artenschutz spielen eine bedeutende Rolle bei der Planung von Bauvorhaben. Durch eine frühzeitige Berücksichtigung dieser Belange können unnötige Konflikte sowie Zeitverzögerungen bei der bau- und/oder naturschutzrechtlichen Zulassungsprüfung vermieden werden. Dieses Merkblatt gibt einen Überblick,

- welche Naturschutzbelange zu beachten sind,
- welche naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahren es gibt und welche Unterlagen dafür benötigt werden (Abschnitte 1-6), sowie
- welche eigenständigen naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahren entfallen, weil deren Belange in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft werden (Abschnitt 7).

Wichtig: Die Naturschutzbelange sind immer zu beachten. Dies sind insbesondere:

- Der Baumschutz (Hamburgische Baumschutzverordnung - [BaumschutzVO](#)),
- der Landschafts- und Naturschutz ([Verordnungen zu den Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Naturdenkmalen](#)),
- der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz ([BNatSchG](#)) und  
[§ 14 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes \(HmbBNatSchAG\)](#),
- der allgemeine Artenschutz (§ 39 BNatSchG), vor allem das Sommerfällverbot,
- der besondere Artenschutz (§ 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) und
- die Pflicht zur Freihaltung von Gewässern und Uferzonen (§ 61 BNatSchG und § 15 HmbBNatSchAG).

## 1 Baumschutz

Wenn geschützte Einzelbäume (Stammumfang von mindestens 80 cm in 1,30 Meter Höhe gemessen) oder Hecken (Mindesthöhe von 80 cm) geschnitten, gefällt oder beseitigt werden sollen, ist hierfür **eine Ausnahme** von der Baumschutzverordnung erforderlich (§ 6 BaumschutzVO). Unter den Anwendungsbereich fallen auch Baumgruppen (mindestens drei Bäume mit Kronenschluss und mindestens einer mit Stammumfang von 50 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe) sowie Gehölzaufwuchs ab einer Flächengröße von 50 Quadratmetern **und** Vorhandensein einzelner Bäume ab einem Stammdurchmesser größer als 15 Zentimeter in 1,30 Meter Höhe gemessen. Auf Baumschulen, Gärtnereien, Gartenfachhandel und Obstbäume (außer Walnussbäume und Esskastanien) findet die Verordnung keine Anwendung.

Für Bäume, die auf Grund eines Landschaftsplanes, Grünordnungsplanes oder Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind oder auf Grund einer Anordnung einer Behörde Ersatzpflanzung sind, ist (auch wenn sie die Bemessungsgrundlagen für den Schutz nach der BaumschutzVO noch nicht erreicht haben) im Falle der Beseitigung eine Genehmigung der zuständigen Behörde für den Baumschutz einzuholen.

**Achtung:** Bäume können Lebensstätten besonders geschützter Tiere sein. Hier kann eine gesonderte Genehmigung erforderlich sein (siehe Abschnitt 5).

### 1.1 Antragsunterlagen

Wenn durch das Vorhaben nach der BaumschutzVO geschützte Bäume oder Hecken betroffen sein könnten, sind bei Vorhaben nach §§ 61 und 62 HBauO (siehe Abschnitt 7) die dafür in der BauVorlVo (§ 4 Absatz 1 Nr. 12 sowie § 10 Absätze 2 und 6) genannten Unterlagen gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen. Dies sind hinsichtlich des Baumschutzes insbesondere:

- a) ein **Lageplan** im Maßstab 1:500 (ein größerer Maßstab ist zu verwenden, wenn es für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist) mit Darstellungen und Angaben zu
  - Hecken mit Angabe zur Höhe, Länge und Art
  - geschütztem Baumbestand mit eingemessener Lage, Benennung der Arten, Angaben zum Stammumfang (gemessen in 1,30 Meter Höhe), zum Kronendurchmesser sowie zu den Geländehöhen am Stammfuß der Bäume bei geplanten Geländeänderungen, auch soweit Baumbestand auf Nachbargrundstücken oder öffentlichen Verkehrsflächen betroffen ist, sowie
  - Markierungen der Bäume und Hecken, die entfernt werden sollen,
  - Angaben zu notwendigen Ersatzpflanzungen nach § 7 BaumschutzVO
- b) eine **Beschreibung des Bauvorhabens** und **Begründung** des Antrags,
- c) die naturschutzrechtlichen **Anforderungen des Bebauungsplans**.

Zur Klärung des Sachverhalts können weitere Unterlagen nachgefordert werden. Dies können u.a. sein:

- d) Baumgutachterliche Stellungnahme mit Machbarkeitsstudie,
- e) ein **qualifizierten Freiflächenplan** mit Darstellung der vorgesehenen Begrünungs- und Ersatzpflanzungen im Maßstab 1:200 unter Angabe von Arten und Pflanzqualitäten.

Auch bei Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO oder verfahrensfreien Vorhaben nach der Anlage 2 zu § 60 HBauO können entsprechende Antragsunterlagen für die Beurteilung nach BaumschutzVO erforderlich sein. Der Antrag kann für verfahrensfreien Vorhaben auch online über HamburgService gestellt werden:

<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/Baumfaell>

## 1.2 Sommerfällverbot

Bitte beachten Sie bereits bei der Planung Ihres Vorhabens das sogenannte Sommerfällverbot für Bäume und andere Gehölze.

Danach dürfen zum Zwecke des allgemeinen Artenschutzes in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** unabhängig vom Stammumfang keine Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze geschnitten, gefällt oder beseitigt werden (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG). Ist dennoch eine Fällung oder Rodung im Verbotszeitraum erforderlich, ist auf Antrag eine **Befreiung vom Sommerfällverbot nur in begründeten Einzelfällen unter engen Voraussetzungen** (§ 67 BNatSchG) und unter Berücksichtigung des Artenschutzes möglich.

Das Sommerfällverbot gilt nicht, wenn zur Verwirklichung der zulässigen Baumaßnahme nur geringfügiger Gehölzbewuchs (maximal 50 Quadratmeter Strauchfläche und Baumaufwuchs mit weniger als 10 Zentimeter Stammdurchmesser in 1,30 Meter Höhe) beseitigt werden muss (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG). Der Artenschutz ist grundsätzlich zu beachten (siehe Abschnitt 5).

## 1.3 Zuständigkeiten für den Baumschutz und für Befreiungen vom Sommerfällverbot

Zuständig für die Durchführung der Baumschutzverordnung und für Befreiungen vom allgemeinen Artenschutz (z.B. Sommerfällverbot) sind die Bezirksämter, in der Regel die Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ). Im Hafengebiet liegt die Zuständigkeit bei der Hamburg Port Authority (HPA).

Bei Bäumen, die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zuzurechnen sind, ist der Biotopschutz maßgeblich (siehe Abschnitt 4) und die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz, zuständig.

## 2 Landschaftsschutz

Wenn das Vorhaben ganz- oder teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, ist in der Regel eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung des Vorhabens erforderlich.

Nähere Bestimmungen ergeben sich aus der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung. Genehmigungen sind in den meisten Fällen mit Auflagen verbunden, die Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungsnutzung vermeiden, ausgleichen oder ersetzen sollen (Naturschutzgebiete siehe Abschnitt 3).

Die Schutzgebiete sind im Internet in einer interaktiven Karte zu finden: [www.hamburg.de/schutzgebietskarte/](http://www.hamburg.de/schutzgebietskarte/)

Zuständig für Anträge sind die für den Landschaftsschutz zuständigen Dienststellen der Bezirksämter, in der Regel die Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ).

### 3 Naturschutzgebiete und Naturdenkmale

Soll das Vorhaben ganz oder teilweise in einem Naturschutzgebiet oder Naturdenkmalen verwirklicht werden, sind die jeweiligen Bestimmungen der Schutzgebiets-verordnungen maßgebend. Grundsätzlich gilt in diesen Gebieten ein Bauverbot.

Die Hamburger Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind ebenfalls im Internet unter [www.hamburg.de/schutzgebietskarte/](http://www.hamburg.de/schutzgebietskarte/) zu finden.

In der Regel sind die zuständigen Dienststellen die Bezirksämter, meistens die Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ).

Bei den folgenden Naturschutzgebieten ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz zuständig: Mühlenberger Loch/Neßsand, Duvenstedter Brook, Die Reit, Stellmoorer Tunneltal, Wohldorfer Wald, Boberger Niederung, Fischbeker Heide, Wittmoor, Höltigbaum, Borghorster Elblandschaft, Moorgürtel, Auenlandschaft Obere Tideelbe, Holzhafen, Allermöher Wiesen, Neuländer Moorwiesen und das vorläufig sichergestellte Naturschutzgebiet Heimfelder Holz.

### 4 Biotopschutz

Wenn auf dem betroffenen Grundstück ein gesetzlich geschütztes Biotop wie natürliche oder naturnahe Gewässer, Moore, Sümpfe, Nasswiesen, Auwälder, Knicks oder Trockenrasen vorzufinden ist, sind **Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können** (§ 30 Abs. 2 BNatSchG und § 14 HmbBNatSchAG). Die vollständige Liste gesetzlich geschützter Biotope der beiden Gesetze ist in der Anlage zum [HmbBNatSchAG](#) enthalten.

Biotope werden im Auftrag der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft in einem regelmäßigen Intervall kartiert. Die Ergebnisse können über das Geoportal der Stadt im Internet eingesehen werden (Themen → Fachdaten → Umwelt und Klima → Biotopkartierung): <https://geoportal-hamburg.de/Geoportal/geo-online/>

Aufgrund des Maßstabes der städtischen Biotopkartierung wird in vielen Fällen noch eine Detailuntersuchung notwendig sein, um den Verlauf der Biotopgrenze genau angeben zu können.

**Wichtig:** Alle Biotope, die den Vorgaben des § 30 BNatSchG und § 14 HmbBNatSchAG entsprechen, stehen unter Schutz, selbst wenn sie (noch) nicht im Kataster dargestellt sind. Daher sind im Zweifelsfall immer fachlich qualifizierte Biologen hinzuzuziehen und es ist Rücksprache mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz, zu halten.

In besonderen Fällen kann von dem Verbot gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Biotoptyps in gleichartiger Weise vollständig ausgeglichen werden können. In der Regel ist dies mit der Wiederherstellung eines Biotops selben Typs und Größe zu bewerkstelligen.

Hierfür muss vom Antragsteller eine entsprechende Fläche im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt und ein Antrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Ausnahmegenehmigung eingereicht werden. Erkundigen Sie sich deshalb rechtzeitig bei der [zuständigen Behörde](#) über das mögliche Vorkommen eines besonders geschützten Biotops.

Zuständig für die Durchführung des gesetzlichen Biotopschutzes ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz.

## 5 Besonderer Artenschutz

Es ist bei Bauvorhaben grundsätzlich verboten, europäisch geschützte Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG). Europäisch geschützt sind zum Beispiel alle Vogelarten, alle Fledermausarten, einige Amphibien-, Reptilien-, Libellen- sowie Käferarten.

Geschützt sind **beispielsweise**: Vogelnester, Fledermausquartiere, Amphibiengewässer sowie Baumhöhlen. Arbeiten an solchen Strukturen dürfen deshalb nur nach fachgutachterlicher Betrachtung und nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde durchgeführt werden.

### 5.1 Spezialfall Abbruch und Sanierung von baulichen Anlagen

Auch insbesondere ältere oder schadhafte Gebäude, Fassaden, Bunkeranlagen oder Keller sowie gelegentlich auch Neubauten sind oft Lebensstätten besonders geschützter Tierarten, wie Fledermäusen oder Vögeln. Solche Lebensstätten sind dauerhaft auch geschützt, wenn sich die Tiere jahreszeitlich bedingt gerade nicht darin befinden. Dies ist nur durch einen Experten festzustellen. Unabhängig davon, ob der Abriss oder die Sanierung als solche eine Genehmigung erfordert, ist der Artenschutz zu beachten und gegebenenfalls eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

### 5.2 Vorgehensweise

Befinden sich auf dem Grundstück potentielle Lebensräume geschützter Arten (etwa geschützte Biotope, sonstige Gewässer, Gehölzbestände, ältere Gebäude oder mehrjährige, offene Bodenstellen, s.o.) ist ein biologisches Gutachterbüro hinzuzuziehen. Dieses bestätigt entweder mit einem Kurzgutachten, welches der zuständigen Behörde vorzulegen ist, dass die Verbote nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden können oder stellt die Notwendigkeit einer weiteren Prüfung fest.

Dann wird durch das Gutachterbüro eine tiefergehende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Aus dieser Prüfung ergeben sich durchzuführende Vermeidungs-, Minderungs- oder Ersatzmaßnahmen, die die Gutachterbüros in der Regel vorschlagen können. Falls sich die Konflikte mit dem Artenschutz nicht komplett vermeiden lassen, prüft die zuständige Behörde auf Antrag die Möglichkeit, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erteilen.

Um Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, ist deshalb eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Behörde wichtig. Dabei ist zu bedenken, dass manche Arten nur zu bestimmten, kurzen Zeiten im Jahr gutachterlich festzustellen sind. Ein Vorlauf von mehr als einem Jahr ist in der Regel notwendig.

### 5.3 Zuständigkeiten für den Besonderen Artenschutz

Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG) bzw. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz, zu beantragen.

## 6 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen

An natürlichen und naturnahen Bereichen von Gewässern dürfen bis zu einem Abstand von 10 Metern von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Diese Regelung gilt nicht im Hafennutzungsgebiet und für von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer (§ 15 HmbBNatSchAG). Darüber hinaus ist im Außenbereich nach § 35 BauGB zur Uferlinie von Gewässern 1. Ordnung und stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar ein Abstand von mindestens 50 Metern einzuhalten (§ 61 Absatz 1 BNatSchG)

Von diesen Verboten können auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden (§ 61 Absatz 3 BNatSchG).

Zuständig sind die Bezirksämter, in der Regel die Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ). Im Hafengebiet liegt die Zuständigkeit bei der Hamburg Port Authority (HPA).

## 7 Bauordnungsrechtliche Verfahrensvorschriften

Die [Hamburgische Bauordnung \(HBauO\)](#) unterscheidet bei der Errichtung von baulichen Anlagen zwischen den verfahrensfreien Vorhaben nach § 60 HBauO, den vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO und den Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 62 HBauO. Es wird kurz erläutert, ob und ggf. welche eigenständigen naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahren entfallen, weil deren Belange in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft werden:

**Verfahrensfreie Vorhaben** (siehe hierzu Anlage 2 zu § 60 HBauO) bedürfen keines Bauantrages. Eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde findet nicht statt. Naturschutzrechtliche Genehmigungen hat die Bauherrin bzw. der Bauherr deshalb eigenständig bei den für den Naturschutz zuständigen Stellen zu beantragen.

Im **vereinfachten Genehmigungsverfahren** werden durch die Bauaufsichtsbehörde lediglich die Belange des Baumschutzes nach der BaumschutzVO und die Zulässigkeit des Eingriffs nach §§ 14 bis 17 BNatSchG neben baurechtlichen Regelungen abschließend geprüft. Die übrigen naturschutzrechtlichen Genehmigungen hat die Bauherrin bzw. der Bauherr eigenständig bei den für den Naturschutz zuständigen Stellen zu beantragen. Die mit dem Bauantrag einzureichenden naturschutzrechtlichen Unterlagen beschreibt § 4 Absatz 1 Nr. 11 und 12 Bauvorlagenverordnung ([BauVorlVO](#)). Die Bauaufsichtsbehörde darf weitere Bauvorlagen verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist (§ 1 Abs. 6 BauVorlVO).

Im **Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung** werden durch die Bauaufsichtsbehörde alle naturschutzrechtlichen Belange geprüft. Naturschutzrechtliche Genehmigungen beantragt die Bauherrin bzw. der Bauherr automatisch mit dem Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde. Die mit dem Bauantrag einzureichenden Bauvorlagen

beschreibt § 4 BauVorIVO. Die naturschutzrechtlichen Unterlagen ergeben sich aus § 18 und § 21 BauVorIVO. Die Bauaufsichtsbehörde darf weitere Bauvorlagen verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist (§ 1 Abs. 6 BauVorIVO).

Auskunft und Beratung erhalten Sie bei der örtlich zuständigen [Bauaufsichtsbehörde](#).

## 8 Weiterführende Informationen

### 8.1 Internetquellen

- Behördenfinder  
[www.hamburg.de/behoerdenfinder](http://www.hamburg.de/behoerdenfinder)
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz  
[www.hamburg.de/naturschutz](http://www.hamburg.de/naturschutz)
- Wege zur Baugenehmigung  
[www.hamburg.de/baugenehmigung/](http://www.hamburg.de/baugenehmigung/)
- Hamburg Service – Online Antrag zur BaumschutzVO  
[serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/Baumfaell](http://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/Baumfaell)
- Hamburg Service – Online Bauantrag stellen  
[serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/bauan](http://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/bauan)
- [Geo-Portal Hamburg – Biotopkataster & Schutzgebiete](#)
- [Geo-Portal Hamburg – Hinweise zu vorkommenden Tierarten](#) (bei Klick auf Planquadrate, Datenbestand nicht abschließend!)
- Plan-Portal – Übersicht über die Bauleitpläne in Hamburg  
[www.hamburg.de/planportal/](http://www.hamburg.de/planportal/)

### 8.2 Rechtliche Grundlagen

- [BaumschutzVO](#): Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. September 1948 (HmBl. I 791-i), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 369).
- [BNatSchG](#): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342) in der geltenden Fassung.
- [HmbBNatSchAG](#): Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92) in der geltenden Fassung.
- [HBauO](#): Hamburgische Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155) in der geltenden Fassung.
- [BauVorIVO](#): Bauvorlagenverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 391) in der geltenden Fassung.